

EINSTELLUNGSSACHE

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,



die Zeiten könnten kaum schwieriger sein. Die Ausbreitung des Coronavirus wird auch die hiesige Wirtschaft und den regionalen Arbeitsmarkt vor große Herausforderungen im Salzlandkreis stellen. Um diesen wirksam entgegenzutreten, hat die Bundesregierung ein Gesetz beschlossen, das den Zugang zu Kurzarbeitergeld bei Lieferengpässen und Auftragsseinbrüchen verursacht durch den Coronavirus erleichtert.

Ich möchte Sie informieren und versichern, dass wir Sie unbürokratisch und flexibel unterstützen.

Blieben Sie gesund und ich hoffe wir sehen uns demnächst.

Ihre Anja Huth
Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Bernburg



Zehn Fragen und Antworten zu Kurzarbeit

Die Einschränkungen des öffentlichen Lebens treffen immer mehr Unternehmen im Salzlandkreis. Um wirtschaftliche Einbußen und Auftragsrückgänge abzufedern, sind derzeit sehr viele Betriebe an Kurzarbeit interessiert.

Zehn Fragen und Antworten, wie Kurzarbeit genutzt werden kann und welche Dinge sich rückwirkend ab Anfang März geändert haben:

Was bedeutet Kurzarbeit?

Kurzarbeit bedeutet, dass für einen Teil der Beschäftigten oder alle Beschäftigten in einem Betrieb vorübergehend nicht mehr genug Arbeit da ist und sie ihre Arbeit zeitweilig verringern oder ganz einstellen müssen. Um eine Kündigung zu vermeiden, kann dann Kurzarbeitergeld beantragt werden. Das Geld entspricht ungefähr in der Höhe dem Arbeitslosengeld I – wird aber vom Betrieb gezahlt, der dieses dann von der Arbeitsagentur erstattet bekommt. Damit wird die schlechte Auftragslage überbrückt.

Wem hilft Kurzarbeitergeld?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer behalten ihre Jobs und Arbeitgeber werden von Lohnkosten entlastet. Unternehmen behalten auch in der Flaute ihr eingearbeitetes Personal.

Gibt es Bedingungen für Kurzarbeitergeld?

Es gibt ein paar Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen. Kurzarbeit können Unternehmen beantragen, die aufgrund unverschuldeter wirtschaftlicher Ursachen wie Lieferengpässe bei benötigten Produktionsteilen oder anderer nicht beeinflussbarer (unabwendbarer) Ereignisse wie Hochwasser oder das Coronavirus:

- kurzfristig in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,
- ihre Beschäftigten dadurch nicht mehr voll auslasten können,
- und bei denen mindestens zehn Prozent der im Betrieb Beschäftigten mindestens zehn Prozent ihres Lohnes einbüßen.



Was ändert sich durch das Eilgesetz der Bundesregierung?

Mit den neuen Vorschriften können noch mehr Betriebe Kurzarbeit nutzen. Bisher musste mindestens ein Drittel der im Betrieb Beschäftigten von einem Arbeits- und Lohnausfall betroffen sein. Künftig reichen zehn Prozent der Beschäftigten. Hinzu kommt, dass die Bundesagentur für Arbeit nun auch die Sozialversicherungsbeiträge voll erstattet, denn auch in Kurzarbeit sind Beschäftigte weiter in den Sozialversicherungen gemeldet. Bisher mussten die Arbeitgeber diese Beiträge in voller Höhe selbst übernehmen. Neu ist ebenfalls, dass künftig auch Leiharbeitnehmer Kurzarbeitergeld erhalten können.

Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld sind „wirtschaftliche Ursachen“ und die sogenannten „unabwendbaren Ereignisse“. Was heißt das?

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass Unternehmen wirklich nur im Notfall Kurzarbeitergeld beanspruchen können und nicht etwa bei normalen Betriebsrisiken. Wirtschaftliche Ursachen meinen die Einflüsse, die nicht in der Verantwortung des Unternehmens liegen. Beim Coronavirus kann von wirtschaftlichen Ursachen gesprochen werden, wenn beispielsweise Teile ausbleiben, nicht ersetzt werden können und Bänder stillstehen. Dann gibt es noch die sogenannten „unabwendbaren Ereignisse“. Darunter fällt beispielsweise Hochwasser. Und dazu zählen auch Anordnungen der Gesundheitsämter.

Wie beantragen Arbeitgeber Kurzarbeitergeld?

Unternehmen nehmen Kontakt mit dem Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Bernburg auf unter der Hotline 0800 45555 20. Wenn die Voraussetzungen für KUG erfüllt sind, folgt die schriftliche Anzeige bei der Agentur. Sowohl die Mitteilung von Kurzarbeit als auch die eigentliche Antragsstellung, können online erfolgen, wenn der Arbeitgeber bei der BA registriert ist:

<http://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit>

Unter dem Link sind zwei kurzen Videos eingestellt.

Video 1 erläutert Ihnen die Voraussetzungen zur Kurzarbeit.

Welche Schritte Sie unternehmen müssen, um Kurzarbeit anzuzeigen oder zu beantragen erfahren Sie im Video 2.



Welche Unterlagen muss ich für den Antrag einreichen?

Zur Prüfung der Voraussetzungen für Kurzarbeit muss der Betrieb der Arbeitsagentur mehrere Unterlagen vorlegen. Dazu gehören zum Beispiel auch die Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit mit dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Arbeitgeber sollten auch die möglichen Änderungskündigungen einreichen.

Wie lange wird Kurzarbeitergeld gezahlt?

Die mögliche Bezugsdauer beträgt zwölf Monate, aber das ist vom Einzelfall abhängig.

Wie hoch ist Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns. Wenn Arbeitnehmer/Innen mindestens 0,5 Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, beträgt der Satz 67 Prozent.

Impressum

Herausgeber:

Ihr Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Bernburg
gebührenfreie Arbeitgeber-Hotline:
0 800 - 4 5555 20 (aus den dt. Fest- und Handynetzen)
Fax: 03471 / 6890 299

E-Mail bei Rückfragen:

bernborg.arbeitgeber@arbeitsagentur.de
Bernburg.PresseMarketing@arbeitsagentur.de
Internet: www.arbeitsagentur.de

